

A1

Antrag

Initiator*innen: Bundesleitung und Bundesrat (dort beschlossen am: 12.04.2026)

Titel: Ergebnisverwendung 2026

Antragstext

1 Der Bundesvorstand wird ermächtigt, bereits bei der Erstellung des
2 Jahresabschlusses 2026 Maßnahmen zur teilweisen oder vollständigen
3 Ergebnisverwendung i.S.d. § 268 Abs. 1 HGB (d.h. Einstellungen in/Entnahmen aus
4 Rücklagen) vorzunehmen.

Antrag

Initiator*innen: Bundesleitung (dort beschlossen am: 04.05.2026)

Titel: Arbeitsordnung Schutz und Fürsorge im VCP

Antragstext

1 Die Bundesversammlung möge die „Arbeitsordnung Schutz und Fürsorge im VCP“
2 in der vorliegenden Form beschließen:

3 Arbeitsordnung: Schutz und Fürsorge im VCP

4 §1 Zweck und Geltung

5 (1) Diese Arbeitsordnung regelt verbindliche Grundsätze und Mindestanforderungen
6 zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie zum Umgang mit Grenzverletzungen,
7 Übergriffen und strafrechtlich relevanten Taten im VCP e. V. und seinen
8 Untergliederungen.

9 (2) Sie gilt für alle Ebenen und Maßnahmen des Verbandes (u. a. Gruppenstunden,
10 Fahrten, Lager, Schulungen, Veranstaltungen, digitale Räume).

11 (3) Gliederungen können Ausführungsbestimmungen erlassen. Diese dürfen die
12 Mindestanforderungen dieser Arbeitsordnung nicht unterschreiten.

13 §2 Begriffe

14 (1) Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, bei denen Sexualität zur
15 Ausübung von Gewalt bzw. Macht eingesetzt wird. Sie umfasst insbesondere
16 übergriffiges Verhalten und strafrechtlich relevante Taten.

17 (2) Grenzverletzungen bezeichnen einmalige oder gelegentliche unangemessene
18 Verhaltensweisen, die zumeist unabsichtlich passieren. Dies hängt oft mit
19 fehlender Perspektivenübernahme zusammen.

20 (3) Betroffene sind Personen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben.

21 (4) Beschuldigte sind Personen, gegen die ein Verdacht besteht.

22 (5) Ein (Verdachts-)Fall liegt vor, wenn Hinweise, Beobachtungen oder
23 Offenlegungen eine Schutz- und Klärungsentscheidung erforderlich machen.

24 (6) Das Interventions- und Aufarbeitungsarchiv ist die zentrale, vertraulich
25 geführte Vorgangsdokumentation zu Fällen und Fallbearbeitungen (Übergriffe und
26 strafrechtlich relevante Taten) im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

27 §3 Grundhaltung und Leitprinzipien

28 (1) Betroffenenorientierung: Schutz, Bedürfnisse, Selbstbestimmung und
29 Unterstützung Betroffener sind grundsätzlich handlungsleitend.

30 (2) Schutzauftrag: Kinder- und Jugendschutz ist zentrale Aufgabe des VCP. Schutz
31 und Sicherheit sind primär Verantwortung der Volljährigen und Verantwortlichen.

32 (3) Machtkritik: Sexualisierte Gewalt ist Gewalt und im Kern Machtmissbrauch.
33 Der VCP wirkt illegitimen Machtasymmetrien sowie Vertuschungsdynamiken aktiv
34 entgegen und handelt konsequent auch bei Peer- Konstellationen sowie
35 gruppenspezifischem Druck.

36 (4) Beteiligung & Beschwerde: Kinder und Jugendliche werden beteiligt und
37 befähigt, Grenzen zu benennen und Beschwerden vorzubringen.

38 (5) Diskriminierungssensibilität: Zugänge zu Schutz, Hilfe und Anerkennung sind
39 barrierearm zu gestalten; Risiken von Stigmatisierung, Outing und Abhängigkeiten
40 sind mitzudenken.

41 (6) Dokumentation & Lernen: Vorgehen ist standardisiert und nachvollziehbar zu
42 dokumentieren. Der Verband pflegt eine aus Fehlern lernende Organisationskultur
43 und entwickelt Schutzstrukturen kontinuierlich weiter.

44 (7) Der VCP wahrt Persönlichkeitsrechte und rechtsstaatliche Grundsätze; in

45 deren Rahmen hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Betroffenen Vorrang.

46 (8) Datenminimierung: Dokumentation und Archivierung erfolgen, soweit sie zur
47 Wahrnehmung des Schutzauftrags sowie für Intervention, Aufarbeitung und
48 Anerkennung erforderlich sind. Werden Verdachtsmomente ausgeräumt ist die
49 Dokumentation auf das erforderliche Minimum zu reduzieren und im Übrigen zu
50 löschen.

51 §4 Mindestanforderungen in vier Säulen

52 Für jede Gliederung ist sichergestellt:

53 (1) Prävention

54 a) Verbindliche Präventionsarbeit (Qualifizierung, Schutzschulungen, Regeln,
55 grenzachtende Kultur).

56 b) Regelmäßige Risikoanalyse für typische Verbandssituationen (insb.
57 Gruppenstunden/Fahrten/Lager/Schulungen), mit daraus abgeleiteten
58 Schutzmaßnahmen (vgl. §5 Abs. 4).

59 c) Funktionsfähige Beschwerde- und Beteiligungswege insbesondere für Kinder und
60 Jugendliche.

61 d) Umsetzung gesetzlicher Anforderungen (z. B. §72a SGB VIII, soweit
62 einschlägig) gemäß §5 Abs. 1 lit.d.

63 (2) Intervention

64 a) Klare, bekannte Handlungswege bei Verdacht/Offenlegung, inkl. Zugriff auf
65 fachliche Beratung (intern/extern).

66 b) Schutzmaßnahmen gehen Klärung vor; Kommunikation erfolgt diszipliniert,
67 vertraulich und datenschutzkonform.

68 c) Verbindliche Dokumentation und Archivierung gemäß §5.

69 d) Nachsorge für betroffene Personen, Stämme und Gruppen wird sichergestellt.

70 (3) Aufarbeitung

71 a) Institutionelle Aufarbeitung wird initiiert, wenn Fälle oder Hinweise dies
72 erfordern bzw. Betroffene dies wünschen.

73 b) Ziele sind Anerkennung des Unrechts, Lernen, Verbesserung von Strukturen und
74 Prävention.

75 (4) Anerkennung

76 a) Betroffene erhalten Zugang zu Unterstützung (Information, Vermittlung,
77 Begleitung).

78 b) Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sind niedrigschwellig, vertraulich
79 und barrierearm zugänglich.

80 §5 Zuständigkeiten, Ansprechstrukturen und Interventions- und
81 Aufarbeitungsarchiv nach Ebenen

82 (1) Der VCP auf Bundesebene stellt sicher:

83 a) benannte*r VCP-Schutzbeauftragte als Ansprechperson für Prävention,
84 Intervention, Aufarbeitung, Anerkennung, fachliche Beratung, Koordination,
85 Qualitätssicherung und Fallübersicht,

86 b) eine fachliche Struktur zur Pflege und Weiterentwicklung der Schutzkonzepte,

87 c) bundesseitige, subsidiäre Unterstützung und Koordination bei Fällen
88 sexualisierter Gewalt – auch über Ländergrenzen hinaus –, wenn auf der
89 zuständigen Ebene Kompetenz, Kapazität oder die erforderliche Distanz zum Fall
90 fehlen; insbesondere zur Abstimmung von Zuständigkeit, Kommunikation,
91 Fachberatung und Ressourcen,

92 d) ein bundeseinheitliches Verfahren zur Umsetzung von §72a SGB VIII über die
93 Mitgliederverwaltung,

94 e) ein zentrales Interventions- und Aufarbeitungsarchiv auf Bundesebene zur
95 Dokumentation und Sicherung von Fällen und Fallbearbeitungen im Zusammenhang mit
96 sexualisierter Gewalt.

97 f) das Interventions- und Aufarbeitungsarchiv wird vertraulich geführt. Ein
98 Zugriff ist streng rollenbasiert und auf ein Mitglied des Bundesvorstands,

99 den*die Generalsekretär*in und den*die VCP-Schutzbeauftragte*n beschränkt.
100 Dokumentiert werden Fälle übergriffigen Verhaltens und strafrechtlich relevante
101 Taten.

102 g) unterstützende Angebote mit denen Untergliederungen befähigt werden, die
103 Mindestanforderungen aus §4 zu erfüllen.

104 (2) Das jeweilige VCP-Land stellt mindestens sicher:

105 a) Benennung bzw. Wahl (möglichst divers), Qualifizierung und Supervision von
106 Vertrauens-/Ansprechpersonen,

107 b) ein (Krisen-)Interventionsteam mit definierten Rollen sowie gesichertem
108 Zugang zu externer Fachberatung,

109 c) fallbezogene Dokumentation nach verbandlichem Standard und Zuführung der
110 relevanten Unterlagen an das zentrale Interventions- und Aufarbeitungsarchiv auf
111 Bundesebene.

112 (3) Regions-/Stammes-/Ortsebene stellt mindestens sicher:

113 a) mindestens eine ausreichend befähigt, niedrighschwellige Ansprechstruktur
114 zusätzlich zur Leitung oder eine nachweislich gleichwertige Struktur außerhalb
115 der Gliederung,

116 b) zeitnahe Dokumentation von Hinweisen sowie Schutz- und Klärungsentscheidungen
117 zu übergriffigem Verhalten sowie strafrechtlich relevanten Taten und Weitergabe
118 an die zuständige Landesebene nach Standard.

119 (4) Querschnittspflicht auf jeder Ebene:

120 regelmäßige Potential- und Risikoanalyse, insbesondere vor/bei Fahrten, Lagern,
121 Schulungen und Großveranstaltungen.

122 §6 Verbindliche Praxisgrundlage und Ausführung

123 (1) Die Handreichung „achtsam & aktiv“ ist verbindliche Praxisgrundlage für die
124 Umsetzung dieser Arbeitsordnung.

125 (2) Abweichungen sind zulässig, wenn sie nachweislich höhere Schutz- und

126 Qualitätsstandards erreichen.

127 (3) Die Bundesebene sorgt gemeinsam mit den Ländern für Aktualisierung,
128 Zugänglichkeit und Kommunikation der Praxisgrundlagen.

129 (4) Die Bundesebene erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen zu Dokumentation,
130 Aufbewahrung, Zugriffsschutz und Löschfristen des Interventions- und
131 Aufarbeitungsarchivs.

132 §7 Umsetzung, Bericht, Inkrafttreten

133 (1) Diese Arbeitsordnung tritt mit Beschluss der Bundesversammlung in Kraft.

134 (2) (Neugegründete) Gliederungen setzen die Anforderungen binnen 24 Monaten um
135 und stellen Zuständigkeiten sowie Ansprechwege transparent bereit.

136 (3) Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung sexualisierter Gewalt
137 sind fest und auf Dauer in der Bundesleitung verankert. Daraus ergibt sich eine
138 jährliche Berichtspflicht zur Bundesversammlung über Umsetzung, Ressourcenlage
139 und Weiterentwicklungsbedarfe.

140 (4) Die Arbeitsordnung wird mindestens alle drei Jahre – inkl. Rückkopplung zur
141 Bundesversammlung – überprüft.

Begründung

Die VCP-Bundesversammlung hat 2010 ein Selbstverständnis zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ als Anhang zur Bundesordnung beschlossen, welches 2014 im Rahmen der Fusion als Ordnung verstetigt wurde. Die Bundesführung aus Bundesleitung und Bundesrat beschloss 2019 die Initiierung eines Aufarbeitungsprozesses. Die Bundesversammlung 2023 wurde mit dem Beschluss zu einer wissenschaftlichen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im VCP dabei noch konkreter.

Jeder dieser Beschlüsse war, für sich gesehen, richtig und wertvoll. Mit der Handreichung „achtsam & aktiv“ haben wir grundlegendes Wissen zu sexualisierter Gewalt, eine Haltung dazu, weitgehend funktionierende Präventions- und Interventionsmaßnahmen sowie erste Ideen zu Aufarbeitung in den Verband transportiert. Mit den Erkenntnissen aus der Arbeit in den Bereichen Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung sexualisierter Gewalt im VCP, soll mit dieser Arbeitsordnung der Rahmen im VCP weiter gesetzt und Verbindlichkeit gestärkt werden. Die Arbeitsordnung bündelt dazu Mindestanforderungen in den vier Säulen Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung und ordnet Verantwortung sowie Dokumentation entlang der Verbandsebenen verbindlich zu.

Es ist naheliegend und wichtig, dass wir als VCP, der wir Kinder- und Jugendverband sind, Kinder- und Jugendschutz in den Fokus stellen. Im VCP, aber auch im wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs haben wir seit 2010 gelernt, dass sexualisierte Gewalt differenzierter betrachtet werden muss, weil diese im Kern immer auch Ausdruck von Machtmissbrauch ist - und weil Machtasymmetrien je nach Rolle, Alter, Geschlecht, Zugehörigkeit und Abhängigkeiten unterschiedlich wirken. Unser Anspruch als VCP muss sein, unsere Schutz- und Fürsorgestandards dahingehend weiterzuentwickeln, dass Kinder- und Jugendschutz mit Sensibilität für Kultur und Macht einhergeht. Der VCP versteht dies als Beitrag zum Gewaltschutz insgesamt; der Beschluss fokussiert bewusst sexualisierte Gewalt, weil hierfür besondere Schutz-, Aufarbeitungs- und Anerkennungsanforderungen gelten.

Ausführungsbestimmungen zu unserer Satzung sind u.a. in Arbeitsordnungen geregelt, welche für alle Mitglieder und Gliederungen verbindlich sind. Die bisherige Ordnung „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ formuliert vor allem ein Selbstverständnis und persönliche Selbstverpflichtungen. Sie setzt damit wichtige Orientierung, enthält aber keine verbindlichen Mindestanforderungen und strukturellen Zuständigkeiten für alle Ebenen. Dies ändert sich mit der neuen Arbeitsordnung: Sie definiert Standards und macht Umsetzungspflichten nachvollziehbar. Diese auszudifferenzieren wird mit Beschluss dieser Ordnung eine zentrale Aufgabe des Verbands auf allen Ebenen.

Anhang [PDF]

BV-Antrag: Arbeitsordnung: Schutz und Fürsorge im VCP

Antragstext

Die Bundesversammlung möge folgende Arbeitsordnung beschließen:

Arbeitsordnung: Schutz und Fürsorge im VCP

§1 Zweck und Geltung

(1) Diese Arbeitsordnung regelt verbindliche Grundsätze und Mindestanforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie zum Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Taten im VCP e. V. und seinen Untergliederungen.

(2) Sie gilt für alle Ebenen und Maßnahmen des Verbandes (u. a. Gruppenstunden, Fahrten, Lager, Schulungen, Veranstaltungen, digitale Räume).

(3) Gliederungen können Ausführungsbestimmungen erlassen. Diese dürfen die Mindestanforderungen dieser Arbeitsordnung nicht unterschreiten.

§2 Begriffe

(1) Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, bei denen Sexualität zur Ausübung von Gewalt bzw. Macht eingesetzt wird. Sie umfasst insbesondere übergriffiges Verhalten und strafrechtlich relevante Taten.

(2) Grenzverletzungen bezeichnen einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die zumeist unabsichtlich passieren. Dies hängt oft mit fehlender Perspektivenübernahme zusammen.

(3) Betroffene sind Personen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben.

(4) Beschuldigte sind Personen, gegen die ein Verdacht besteht.

(5) Ein (Verdachts-)Fall liegt vor, wenn Hinweise, Beobachtungen oder Offenlegungen eine Schutz- und Klärungsentscheidung erforderlich machen.

(6) Das Interventions- und Aufarbeitungsarchiv ist die zentrale, vertraulich geführte Vorgangsdokumentation zu Fällen und Fallbearbeitungen (Übergriffe und strafrechtlich relevante Taten) im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

§3 Grundhaltung und Leitprinzipien

(1) Betroffenenorientierung: Schutz, Bedürfnisse, Selbstbestimmung und Unterstützung Betroffener sind grundsätzlich handlungsleitend.

- (2) Schutzauftrag: Kinder- und Jugendschutz ist zentrale Aufgabe des VCP. Schutz und Sicherheit sind primär Verantwortung der Volljährigen und Verantwortlichen.
- (3) Machtkritik: Sexualisierte Gewalt ist Gewalt und im Kern Machtmissbrauch. Der VCP wirkt illegitimen Machtasymmetrien sowie Vertuschungsdynamiken aktiv entgegen und handelt konsequent auch bei Peer-Konstellationen sowie gruppenspezifischem Druck.
- (4) Beteiligung & Beschwerde: Kinder und Jugendliche werden beteiligt und befähigt, Grenzen zu benennen und Beschwerden vorzubringen.
- (5) Diskriminierungssensibilität: Zugänge zu Schutz, Hilfe und Anerkennung sind barrierearm zu gestalten; Risiken von Stigmatisierung, Outing und Abhängigkeiten sind mitzudenken.
- (6) Dokumentation & Lernen: Vorgehen ist standardisiert und nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Verband pflegt eine aus Fehlern lernende Organisationskultur und entwickelt Schutzstrukturen kontinuierlich weiter.
- (7) Der VCP wahrt Persönlichkeitsrechte und rechtsstaatliche Grundsätze; in deren Rahmen hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Betroffenen Vorrang.
- (8) Datenminimierung: Dokumentation und Archivierung erfolgen, soweit sie zur Wahrnehmung des Schutzauftrags sowie für Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung erforderlich sind. Werden Verdachtsmomente ausgeräumt ist die Dokumentation auf das erforderliche Minimum zu reduzieren und im Übrigen zu löschen.

§4 Mindestanforderungen in vier Säulen

Für jede Gliederung ist sichergestellt:

(1) Prävention

- a) Verbindliche Präventionsarbeit (Qualifizierung, Schutzschulungen, Regeln, grenzachtende Kultur).
- b) Regelmäßige Risikoanalyse für typische Verbandssituationen (insb. Gruppenstunden/Fahrten/Lager/Schulungen), mit daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen (vgl. §5 Abs. 4).
- c) Funktionsfähige Beschwerde- und Beteiligungswege insbesondere für Kinder und Jugendliche.
- d) Umsetzung gesetzlicher Anforderungen (z. B. §72a SGB VIII, soweit einschlägig) gemäß §5 Abs. 1 lit.d.

(2) Intervention

- a) Klare, bekannte Handlungswege bei Verdacht/Offenlegung, inkl. Zugriff auf fachliche Beratung (intern/extern).
- b) Schutzmaßnahmen gehen Klärung vor; Kommunikation erfolgt diszipliniert, vertraulich und datenschutzkonform.
- c) Verbindliche Dokumentation und Archivierung gemäß §5.
- d) Nachsorge für betroffene Personen, Stämme und Gruppen wird sichergestellt.

(3) Aufarbeitung

- a) Institutionelle Aufarbeitung wird initiiert, wenn Fälle oder Hinweise dies erfordern bzw. Betroffene dies wünschen.
- b) Ziele sind Anerkennung des Unrechts, Lernen, Verbesserung von Strukturen und Prävention.

(4) Anerkennung

- a) Betroffene erhalten Zugang zu Unterstützung (Information, Vermittlung, Begleitung).
- b) Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sind niedrighschwellig, vertraulich und barrierearm zugänglich.

§5 Zuständigkeiten, Ansprechstrukturen und Interventions- und Aufarbeitungsarchiv nach Ebenen

(1) Der VCP auf Bundesebene stellt sicher:

- a) benannte*r VCP-Schutzbeauftragte als Ansprechperson für Prävention, Intervention, Aufarbeitung, Anerkennung, fachliche Beratung, Koordination, Qualitätssicherung und Fallübersicht,
- b) eine fachliche Struktur zur Pflege und Weiterentwicklung der Schutzkonzepte,
- c) bundesseitige, subsidiäre Unterstützung und Koordination bei Fällen sexualisierter Gewalt – auch über Ländergrenzen hinaus –, wenn auf der zuständigen Ebene Kompetenz, Kapazität oder die erforderliche Distanz zum Fall fehlen; insbesondere zur Abstimmung von Zuständigkeit, Kommunikation, Fachberatung und Ressourcen,
- d) ein bundeseinheitliches Verfahren zur Umsetzung von §72a SGB VIII über die Mitgliederverwaltung,
- e) ein zentrales Interventions- und Aufarbeitungsarchiv auf Bundesebene zur Dokumentation und Sicherung von Fällen und Fallbearbeitungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.
- f) das Interventions- und Aufarbeitungsarchiv wird vertraulich geführt. Ein Zugriff ist streng rollenbasiert und auf ein Mitglied des Bundesvorstands, den*die Generalsekretär*in und den*die VCP-Schutzbeauftragte*n beschränkt. Dokumentiert werden Fälle übergreifigen Verhaltens und strafrechtlich relevante Taten.
- g) unterstützende Angebote mit denen Untergliederungen befähigt werden, die Mindestanforderungen aus §4 zu erfüllen.

(2) Das jeweilige VCP-Land stellt mindestens sicher:

- a) Benennung bzw. Wahl (möglichst divers), Qualifizierung und Supervision von Vertrauens-/Ansprechpersonen,
- b) ein (Krisen-)Interventionsteam mit definierten Rollen sowie gesichertem Zugang zu externer Fachberatung,
- c) fallbezogene Dokumentation nach verbandlichem Standard und Zuführung der relevanten Unterlagen an das zentrale Interventions- und Aufarbeitungsarchiv auf Bundesebene.

(3) Regions-/Stammes-/Ortsebene stellt mindestens sicher:

- a) mindestens eine ausreichend befähigt, niedrighschwellige Ansprechstruktur zusätzlich zur Leitung oder eine nachweislich gleichwertige Struktur der Gliederung,
- b) zeitnahe Dokumentation von Hinweisen sowie Schutz- und Klärungsentscheidungen zu übergreifigem Verhalten sowie strafrechtlich relevanten Taten und Weitergabe an die zuständige Landesebene nach Standard.

(4) Querschnittspflicht auf jeder Ebene:

regelmäßige Potential- und Risikoanalyse, insbesondere vor/bei Fahrten, Lagern, Schulungen und Großveranstaltungen.

§6 Verbindliche Praxisgrundlage und Ausführung

- (1) Die Handreichung „achtsam & aktiv“ ist verbindliche Praxisgrundlage für die Umsetzung dieser Arbeitsordnung.
- (2) Abweichungen sind zulässig, wenn sie nachweislich höhere Schutz- und Qualitätsstandards erreichen.
- (3) Die Bundesebene sorgt gemeinsam mit den Ländern für Aktualisierung, Zugänglichkeit und Kommunikation der Praxisgrundlagen.
- (4) Die Bundesebene erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen zu Dokumentation, Aufbewahrung, Zugriffsschutz und Löschrfristen des Interventions- und Aufarbeitungsarchivs.

§7 Umsetzung, Bericht, Inkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsordnung tritt mit Beschluss der Bundesversammlung in Kraft.
- (2) (Neugegründete) Gliederungen setzen die Anforderungen binnen 24 Monaten um und stellen Zuständigkeiten sowie Ansprechwege transparent bereit.
- (3) Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung sexualisierter Gewalt sind fest und auf Dauer in der Bundesleitung verankert. Daraus ergibt sich eine jährliche Berichtspflicht zur Bundesversammlung über Umsetzung, Ressourcenlage und Weiterentwicklungsbedarfe.
- (4) Die Arbeitsordnung wird mindestens alle drei Jahre – inkl. Rückkopplung zur Bundesversammlung – überprüft.

Begründung

Die VCP-Bundesversammlung hat 2010 ein Selbstverständnis zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ als Anhang zur Bundesordnung beschlossen, welches 2014 im Rahmen der Fusion als Ordnung verstetigt wurde. Die Bundesführung aus Bundesleitung und Bundesrat beschloss 2019 die Initiierung eines Aufarbeitungsprozesses. Die Bundesversammlung 2023 wurde mit dem Beschluss zu einer wissenschaftlichen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im VCP dabei noch konkreter.

Jeder dieser Beschlüsse war, für sich gesehen, richtig und wertvoll. Mit der Handreichung „achtsam & aktiv“ haben wir grundlegendes Wissen zu sexualisierter Gewalt, eine Haltung dazu, weitgehend funktionierende Präventions- und Interventionsmaßnahmen sowie erste Ideen zu Aufarbeitung in den Verband transportiert. Mit den Erkenntnissen aus der Arbeit in den Bereichen Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung sexualisierter Gewalt im VCP, soll mit dieser Arbeitsordnung der Rahmen im VCP weiter gesetzt und Verbindlichkeit gestärkt werden. Die Arbeitsordnung bündelt dazu Mindestanforderungen in den vier Säulen Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung und ordnet Verantwortung sowie Dokumentation entlang der Verbandsebenen verbindlich zu.

Es ist naheliegend und wichtig, dass wir als VCP, der wir Kinder- und Jugendverband sind, Kinder- und Jugendschutz in den Fokus stellen. Im VCP, aber auch im wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs haben wir seit 2010 gelernt, dass sexualisierte Gewalt differenzierter betrachtet werden muss, weil diese im Kern immer auch Ausdruck von Machtmissbrauch ist - und weil Machtasymmetrien je nach Rolle, Alter, Geschlecht, Zugehörigkeit und Abhängigkeiten unterschiedlich wirken. Unser Anspruch als VCP muss sein, unsere Schutz- und Fürsorgestandards dahingehend weiterzuentwickeln, dass Kinder- und Jugendschutz mit Sensibilität für Kultur und Macht einhergeht. Der VCP versteht dies als Beitrag zum Gewaltschutz insgesamt; der Beschluss fokussiert bewusst sexualisierte Gewalt, weil hierfür besondere Schutz-, Aufarbeitungs- und Anerkennungsanforderungen gelten.

Ausführungsbestimmungen zu unserer Satzung sind u.a. in Arbeitsordnungen geregelt, welche für alle Mitglieder und Gliederungen verbindlich sind. Die bisherige Ordnung „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ formuliert vor allem ein Selbstverständnis und persönliche Selbstverpflichtungen. Sie setzt damit wichtige Orientierung, enthält aber keine verbindlichen Mindestanforderungen und strukturellen Zuständigkeiten für alle Ebenen. Dies ändert sich mit der neuen Arbeitsordnung: Sie definiert Standards und macht Umsetzungspflichten nachvollziehbar. Diese auszudifferenzieren wird mit Beschluss dieser Ordnung eine zentrale Aufgabe des Verbands auf allen Ebenen.

Antrag

Initiator*innen:

Titel: Verbindliche Standards für Schutzschulungen

Antragstext

1 Die Bundesversammlung möge beschließen:

2 Die Bundesleitung wird damit beauftragt, in Abstimmung mit dem Bundesrat und
3 unter Berücksichtigung wesentlicher Erkenntnisse der wissenschaftlichen
4 Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im VCP, bis zur regulären Bundesversammlung
5 2027 einen verbindlichen Standard für Schutzschulungen zu definieren.

6 Daraus hervorgehen sollen insbesondere:

- 7 • Obligatorisch zu vermittelnde Inhalte
- 8 • Notwendigkeit einer Schutzschulung für alle VCP-Mitglieder ab dem 17.
9 Lebensjahr zur Teilnahme an jeglichen Aktivitäten und Veranstaltungen des
10 VCP e.V. und seiner Untergliederungen
- 11 • Gültigkeitsdauer einer absolvierten Schulung von 3 Jahren
- 12 • Prozessuale Abläufe im VCP e.V. und seinen Untergliederungen zum Nachweis
13 einer durchgeführten Schulung

Antrag

Initiator*innen: Mitgliederversammlung VCP Baden (dort beschlossen am: 08.03.2026)

Titel: Förderung von VCP Gliederungen

Antragstext

1 Die Bundesversammlung möge beschließen:

2 Die Bundesversammlung beauftragt den Bundesvorstand, bis zur Bundesversammlung
3 2027 ein Konzept zu erarbeiten, dass eine gezielte finanzielle Förderung von
4 VCP-Gliederungen durch Nicht-Mitglieder ermöglicht.

5 Dieses Konzept beinhaltet insbesondere die folgenden Aspekte

- 6 • Fördernde haben keine Mitgliedsrechte und dürfen keine Aufgaben in den
7 Gliederungen des VCP übernehmen, wenn sie nicht gleichzeitig Mitglieder im
8 VCP sind.
- 9 • Fördernde können selbst entscheiden welcher Gliederung des VCP ihre
10 Förderung zukommt.

Begründung

In letzter Zeit haben Stämme Ressourcen verloren, auf die die Stämme über lange Zeit unentgeltlich zurückgreifen konnten. Dies sind insbesondere Gemeindehäuser der evangelischen Kirche, daneben sind aber auch ev. Jugendbildungsstätten geschlossen worden.

Die öffentliche Hand (Städte, Kreise und die Länder) haben zwar teilweise nach Corona die Tagessätze der Zuschüsse für Maßnahmen erhöht, aber die Zuschüsse für Material wurden heruntergefahren.

Stämme sind die wichtigste Ebene der VCP Arbeit. Aktive Stämme sind die Basis der Arbeit der Bezirke/Gaue/Regionen, Länder und des Bundes. Wir erreichen mit unseren Angeboten in der Pfadfinder*innen-Arbeit Kinder und Jugendliche zu allererst vor Ort in den Stämmen.

Dafür brauchen Stämme die notwendigen Ressourcen: Mitarbeitende, Gruppenleitungen und viel ehrenamtliches Engagement. Aber dafür braucht es auch Räume oder Pfadiheime, Material, Zelte und vieles mehr. Das alles kostet Geld.

Daher ist es notwendig Fördernde zu haben. Fördernde erhöhen die Sichtbarkeit in der Gesellschaft, stärken die Verbundenheit mit den Stämmen und helfen uns, unsere Wachstumsziele zu erreichen.

Diese Wachstumsziele erreichen wir nur wenn wir die Stämme – auch und insbesondere – finanziell stärken.

Antrag

Initiator*innen: Bundesleitung, Bundesrat (dort beschlossen am: 12.04.2026)

Titel: Weiterentwicklung der Steuerungsstruktur im Rahmen der Pfadfindung

Antragstext

1 Die Bundesversammlung möge beschließen:

2 1. Die Steuerungsgruppe Pfadfindung wird mit Wirkung zum Ende der laufenden
3 Bundesversammlung aufgelöst.

4 2. Die Aufgaben der strategischen Begleitung, Steuerung und des Controllings
5 im Sinne der Wachstumsstrategie werden künftig wie folgt wahrgenommen:

6 a) die Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen der Bundesversammlung durch den
7 Bundesversammlungsvorstand,

8 b) die strategische Steuerung sowie das Monitoring der Zielerreichung im
9 Bundesrat.

10 3. Die Bundesversammlung stellt fest, dass die strategische Weiterentwicklung
11 des Verbandes auch weiterhin eine zentrale Aufgabe aller Leitungsebenen bleibt.

Begründung

1. Ausgangslage

Die Steuerungsgruppe Pfadfindung wurde im Rahmen des Verbandsentwicklungsprozesses „Pfadfindung“ eingesetzt, um die strategische Entwicklung des Verbandes kontinuierlich zu begleiten, zu reflektieren und

transparent zu machen. Sie hat damit einen wichtigen Beitrag zur Strukturierung und Verstetigung von strategischer Arbeit im Verband geleistet.

2. Weiterentwicklung des strategischen Rahmens

Mit der Entscheidung der Bundesversammlung im Jahr 2022, die strategische Ausrichtung des Verbandes auf das Ziel des Wachstums zu fokussieren, hat sich der Rahmen der Verbandsentwicklung weiterentwickelt. Die in der Pfadfindung angestoßenen Themen und Fragestellungen wirken weiterhin fort, werden jedoch heute stärker in einer gemeinsamen strategischen Logik gebündelt und umgesetzt. Damit haben sich auch die Anforderungen an Steuerung, Koordination und Controlling verändert.

3. Verankerung in bestehenden Strukturen

Die Aufgaben der Steuerungsgruppe lassen sich inzwischen sinnvoll in bestehenden Gremien des Verbandes verorten: Die Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen erfolgt durch den Bundesversammlungsvorstand. Die strategische Steuerung sowie das Monitoring der Zielerreichung werden im Bundesrat wahrgenommen, der als zentrales Gremium von Bundesleitung und Ländervertretungen eine kontinuierliche Reflexion ermöglicht. Damit werden strategische Fragen näher an die regulären Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse des Verbandes herangeführt.

4. Strategische Verantwortung als Daueraufgabe

Ein zentrales Anliegen der Pfadfindung war es, strategische Arbeit langfristig im Verband zu verankern. Dieses Ziel bleibt bestehen: Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verbandes ist eine dauerhafte Aufgabe aller Leitungsebenen, insbesondere der Bundesführung und des Bundesrates. Strategische Ziele müssen dabei regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund stellt die Auflösung der Steuerungsgruppe keinen Abbruch des Verbandsentwicklungsprozesses dar. Vielmehr ist sie Ausdruck einer Weiterentwicklung der Steuerungsstrukturen, in der strategische Verantwortung stärker in die bestehenden Gremien integriert wird. Die Impulse der Pfadfindung wirken dabei weiterhin fort und bilden eine wichtige Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Verbandes.

Antrag

Initiator*innen: Bundesleitung und Bundesrat (dort beschlossen am: 11.04.2026)

Titel: Einführung einer weichquotierten Redeliste mit Erstrederecht

Antragstext

1 Die Bundesversammlung möge eine Änderung der Geschäftsordnung der
2 Bundesversammlung beschließen:

3 Alt:

4 1. Sitzungsverlauf

5 b) Die Delegierten melden sich unter Angabe ihres Namens und des von ihnen
6 vertretenen Landes zu Wort und werden in einer Redeliste eingetragen. Die
7 Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Wortmeldungen.

8 Neu:

9 1. Sitzungsverlauf

10 b) Die Delegierten melden sich unter Angabe ihres Namens und des von ihnen
11 vertretenen Landes zu Wort und werden in einer Redeliste eingetragen. Die
12 Worterteilung erfolgt nach einer weichquotierten Redeliste mit Erstrederecht im
13 Sinne einer gender- und diversitätssensibel ausgewogenen Beteiligung.

Begründung

Die quotierte Redeliste ist ein gleichstellungspolitisches Instrument zur Förderung einer ausgewogenen verbalen Beteiligung aller Geschlechter in der Gremienarbeit. Ziel ist es, strukturelle Unterschiede in Kommunikationsstilen sowie in Redehäufigkeiten auszugleichen und insbesondere FLINTA*-Personen die aktive Beteiligung an Debatten zu erleichtern.

Die weichquotierte Ausgestaltung verbindet das Anliegen der Geschlechtergerechtigkeit mit der notwendigen Flexibilität für lebendige und sachorientierte Diskussionen.

Ein Erstrederecht trägt dazu bei, informelle Macht- und Sprechmuster aufzubrechen, die sich insbesondere zu Beginn von Debatten auswirken. Das Erstrederecht unterstützt eine ausgewogenere Beteiligung und stärkt die Sichtbarkeit bislang unterrepräsentierter Perspektiven. Als ordnende Verfahrensregel fördert es Transparenz, Fairness und die gleichberechtigte Teilhabe an der gemeinsamen Willensbildung.

A9

Antrag

Initiator*innen: Landesversammlung Bayern (dort beschlossen am: 14.03.2026)

Titel: **Digitale Wahltools auf der Bundesversammlung**

Antragstext

- 1 *Die Bundesversammlung möge beschließen, den Bundesversammlungsvorstand zu*
- 2 *beauftragen, künftig bei Bundesversammlungen digitale Wahltools einzusetzen.*

Begründung

Derzeit werden auf der Bundesversammlung alle Wahlen mit Stimmzetteln in Papierform durchgeführt. Das Austeilen, Ausfüllen, Einsammeln und Auszählen dieser Wahlzettel erfordert einen hohen Zeit- und Personalaufwand.

Auf anderen Verbandsebenen werden bereits erfolgreich digitale Wahlsysteme genutzt, beispielsweise „VotesUp“ oder „OpenSlides“.

Digitale Wahltools ermöglichen eine erhebliche Zeitersparnis, vermeiden Lesbarkeitsprobleme, der Stimmzettel, bei Personenwahlen und tragen insgesamt zu einem effizienteren Wahlprozess bei.